

II-4722 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2428/J

1988-07-06

A N F R A G E

der Abgeordneten Pilz und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Praxis der Anklagebehörde bei Anzeigen gegen Sicherheitsorgane (Kastl)

Vorfall vom 15.1.1982

Helmut Kastl gibt an, bei seiner Festnahme und seiner Anhaltung im KOAT Engplatz, Wien XI, mißhandelt worden zu sein. Laut einer Meldung in der Zeitung Kurier vom 6.2.1982 erlitt Kastl folgende Verletzungen: Beinbruch, Prellungen, Zerrungen, Blutergüsse. In der Anfragebeantwortung 990/AB zu 939/J berichtet der Innenminister, daß laut Polizeibericht die Kopfverletzung Kastl's von einem Sturz mit dem Kopf gegen die Gehsteigkante herrührt. Der Sturz sei infolge von Schneeglätte erfolgt. Der Innenminister berichtet weiters, daß die Anzeige von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 StPO zurückgelegt wurde. In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A N F R A G E :

1. Wurde von der Staatsanwaltschaft eine gerichtliche Einvernahme des Anzeigers beantragt?
2. Bejahendenfalls: Was waren deren Ergebnisse?
Verneinendenfalls: Was waren die Gründe dafür, auf eine solche Einvernahme zu verzichten?
3. Wurden gerichtliche Vorbereitungen veranlaßt, wenn ja welche, wenn nein, warum nicht?
4. Lag der Staatsanwaltschaft vor der Entscheidung gemäß § 90 StPO die Niederschrift einer polizeilichen Vernehmung vor?

5. Bejahendenfalls: Was war deren Ergebnis?

Verneinendenfalls: Auf welche Grundlagen stützte sich die Entscheidung gemäß § 90 StPO?

6. Falls eine polizeiliche Einvernahme durchgeführt wurde, eine gerichtliche Einvernahme jedoch nicht: Welchen Ermittlungserfolg mißt die Anklagebehörde der Vernehmung von Zeugen durch Beamte bei, welche Kollegen des Beschuldigten sind?